

# Neue Technik, alte Rechtsfragen

## Jugendschutz bei Hybrid-TV

Stephan Dreyer

Früher ging das Fernsehen ins Internet (WebTV). Dann kam das Fernsehen über das Internet (IPTV). „Jetzt kommt das Internet in den Fernseher.“ Mit Sätzen wie diesen läuten heutzutage Konzerne die nächste Evolutionsstufe der häuslichen Unterhaltung ein. Mit der flächendeckenden Einführung von TV-Geräten, die neben dem Empfang von Rundfunkprogrammen über die herkömmlichen Ausstrahlungsplattformen Terrestrik, Kabel und Satellit auch über IP-Netze empfangene, oftmals an das Endgerät angepasste Multimediainhalte darstellen können, stellt sich – u. a.<sup>1</sup> – die Frage nach den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, die für diese Dienste gelten. Der Beitrag gibt einen Überblick über die derzeitigen Anforderungen und vorgesehenen Schutzinstrumente deutschen Jugendmedienschutzes für Rundfunk und Telemedien, zeigt auf, ob und inwieweit Vorgaben für Endgerätehersteller und deren Geräteportale zu beachten sind und schließt mit einer Einschätzung, welchen strukturellen Herausforderungen sich ein dienstedifferenzierender Jugendmedienschutz gegenüberstellt, wenn TV-Geräte zunehmend unterschiedliche Dienste empfangen bzw. abrufen und einheitlich darstellen können.

### Jugendschutzvorgaben für Rundfunk und/oder Telemedien

Rechtliche Jugendmedienschutzvorgaben für Rundfunk und Telemedien finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)<sup>2</sup>. Die Vorgaben des geltenden JMStV<sup>3</sup> knüpfen an Rundfunksendungen und Inhalte von Telemedien („Angebote“) an und verpflichten deren „Anbieter“, wobei der Anbieter-Begriff des JMStV dem des damaligen Teledienstegesetzes (TDG) folgte und weit zu verstehen ist.<sup>4</sup> Die Begriffsweite folgt aus dem Umstand, dass nach § 3 Nr. 1 TDG, dem der jetzige § 2 Nr. 1 TMG entspricht, Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person ist, „die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“. So unterliegen nicht nur die unmittelbaren Inhalteanbieter (Sender, Content-Provider) den rechtlichen Vorgaben des JMStV, sondern es können im Bereich der Telemedien<sup>5</sup> subsidiär<sup>6</sup> auch inhaltebezogene Intermediäre für Regulierungsverfügungen bei Verstößen gegen den JMStV herangezogen werden.

Der JMStV kennt drei unterschiedliche Kategorien der Jugendschutzrelevanz von Inhalten<sup>7</sup>: Die absolut unzulässigen Inhalte dürfen weder in Telemedien- noch in Rundfunkdiensten verbreitet werden. Relativ unzulässige Inhalte sind ebenfalls grundsätzlich unzulässig, der JMStV sieht jedoch eine Ausnahme von dem Verbot vor, wenn die entsprechenden Inhalte ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe eines Telemediums angeboten werden. Die dritte Kategorie stellen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dar, d. h. solche, die die Entwicklung Minderjähriger unterhalb einer bestimmten Altersgruppe „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beeinträchtigen können (vgl. § 5

## »So unterliegen nicht nur die unmittelbaren Inhalteanbieter (Sender, Content-Provider) den rechtlichen Vorgaben des JMStV, sondern es können im Bereich der Telemedien subsidiär auch inhaltebezogene Intermediäre für Regulierungsverfügungen bei Verstößen gegen den JMStV herangezogen werden.«

JMStV).<sup>8</sup> Inhalte, die für Minderjährige nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind, sind jugendschutzrechtlich irrelevant und fallen aus dem Anwendungsbereich des JMStV.

Die Bewertung, in welche der Kategorien und gegebenenfalls in welche Altersstufe der Inhalt einer Sendung bzw. eines Telemediums fällt, obliegt grundsätzlich dem Inhalteanbieter selbst, gegebenenfalls mithilfe des jeweiligen Jugendschutzbeauftragten.<sup>9</sup> Ausnahmen sieht der Staatsvertrag in den Fällen vor, in denen es sich um bereits nach dem JuSchG altersgekennzeichnete oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierte Inhalte handelt: Hier ist der Anbieter gehalten, die bestehenden Altersstufen für den Bereich des JMStV zu übernehmen bzw. der Indizierungsentscheidung gemäß zu verfahren. Daneben können Mitglieder ihre Angebote vorab durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bewerten lassen und erreichen damit eine „Schutzschildwirkung“ im Hinblick auf Beanstandungen der Medienaufsicht.<sup>10</sup>

Der JMStV nennt auch Schutzinstrumente, bei deren Einsatz der Anbieter den Zugang Minderjähriger zu den entsprechenden Inhalten derart einschränkt, dass der Anbieter sich im Sinne des JMStV rechtskonform verhält. Diese Instrumente gelten teils für Rundfunk und Telemedien, teils sieht der Staatsvertrag aber dienstespezifische Möglichkeiten vor: So sind relativ unzulässige Inhalte – wie etwa einfache Pornografie – ausschließlich in Telemedien zulässig – und dort auch nur dann, wenn der Anbieter sicherstellt, dass ausschließlich Erwachsene Zugang zu den entsprechenden Inhalten erhalten. In der Praxis geschieht dies über Altersverifikationssysteme<sup>11</sup>. Im Rundfunk sind Inhalte gemäß § 4 Abs. 2 JMStV dagegen grundsätzlich unzulässig.

Für den Bereich der „nur“ entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte schreibt § 5 Abs. 2 JMStV vor, dass der Anbieter entweder zeitliche Verbreitungsbeschränkungen für sein Angebot vorsieht oder alternativ technische oder sonstige Mittel nutzt, um den Zugang Minderjähriger zu den entsprechenden Inhalten zu erschweren. Nicht auf Rundfunksender beschränkt ist dabei die Praxis der Nutzung von Verbreitungszeitbeschränkungen; so werden sowohl in Rundfunkprogrammen als auch in Telemedien (zumindest in denen größerer Anbieter) die Zeitgrenzen des § 5 Abs. 4 JMStV genutzt, wobei die Pflicht zur optischen und akustischen Kenntlichmachung der Ungeeignetheit einer Sendung ausschließlich Rundfunkanbieter trifft. Telemedienanbieter nutzen in der Praxis daneben z. B. Personalausweiskennzifferabfragen, Schufaident-Check-Verfahren oder webcamgestützte Altersprüfungen.

Sonderfälle technischer Mittel zur Zugangsbeschränkung sind für den Bereich der Telemedien das Programmieren für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm bzw. das Vorschalten eines anerkannten Jugendschutzprogramms.<sup>12</sup> Da der JMStV aber ausschließlich diejenigen Anbieter privilegiert, die ein *anerkanntes* Jugendschutzprogramm nutzen bzw. darauf aufsetzen, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eine solche Anerkennung aber bisher noch nicht ausgesprochen hat<sup>13</sup>, spielt diese gesetzgeberisch vorgesehene Möglichkeit in der Praxis (derzeit noch) keine Rolle.

In digitalen Rundfunkprogrammen privater Sender ist es auch möglich, von den Sendezeitbeschränkungen (bei Erwachsenenangeboten zumindest teilweise<sup>14</sup>) abzuweichen, wenn das Programm digitale Vorsperntechnik nutzt, sodass auf Rezipientenseite die Eingabe einer Jugendschutz-PIN notwendig ist, um die entspre-

### Anmerkungen:

**1** Hybride Fernsehgeräte können daneben in vielen anderen Bereichen rechtliche Fragen aufwerfen, so z. B. in Bezug auf Urheberrechte (interaktive Overlays über dem laufenden Programm) und Lizenzfragen (Grenzen dienstespezifischer Sende-rechte), Datenschutz (Rückkanalfähigkeit), Werberecht (gerätespezifische Werbe-einspielung), Plattformregulierung (Anwendbarkeit der Plattformvorschriften auf die App-Portale) und Zugangsfragen (Interoperabilität und Zugänglichkeit von App-Portalen) sowie gegebenenfalls Kartellrecht.

**2** Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV), z. B. G v. 11.02.2003, GVBl. Berlin S. 69, zuletzt geändert durch Art. 2 d. 13. RÄStV, z. B. G v. 03.02.2010, GVBl. Berlin S. 39.

**3** Der 14. RÄStV, der Teile des JMStV novellieren sollte, ist gem. Art. 4 Abs. 2 gegenstandslos, da bis zum 31.12.2010 nicht alle Vertragsparteien zugestimmt haben; siehe auch z. B. Berlin, Bek. v. 25.01.2011, GVBl. Berlin, S. 18.

**4** So auch die Amtliche Begründung zum JMStV, S. 7.; Scholz/Liesching, § 3 JMStV Rn. 5; Erdemir in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 1. Aufl., 2008, § 3 JMStV Rn. 5; a. A. (noch) Schulz/Held in Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 2. Aufl., 2008, § 3 JMStV Rn. 28f., die von einem engeren Anbieter-Begriff im JMStV ausgehen

## 5

Zur Kritik, dass Intermediäre im Rundfunk wie z. B. Kabelanbieter dagegen nicht in den Anwendungsbereich des JMStV fallen, siehe Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Kommentar, 49. Aufl., Stand 30.11.2010, § 24 JMStV Rn. 4; siehe auch Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Analyse des Jugendmedienschutzsystems, Oktober 2007, S. 189

## 6

Gemäß § 20 Abs. 3 JMStV trifft die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 RStV unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 TMG die jeweilige Entscheidung; § 59 Abs. 3 sieht vor, dass zunächst der Inhalteanbieter zu beschweren ist; nur wenn sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 TMG als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend erweisen, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten auch gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

## 7

Liesching spricht von einem System der „drei Körbe“, vgl. Liesching, BPjM aktuell 2/2007, S. 7.

## 8

Zur Konkretisierung dieses recht unbestimmten Ziels siehe Hopf, ZUM 2008, S. 211 f.; FSM (Hrsg.), Prüfgrundsätze der FSM, 1. Aufl., 2006, S. 105 ff.

## 9

Vgl. § 7 JMStV

chende Sendung empfangen zu können. Zur Einhaltung dieser Vorgaben aber sind die Rundfunkprogrammanbieter verpflichtet, nicht die Hersteller der Endgeräte; jugendschutzrechtliche Anforderungen richten sich insoweit nicht unmittelbar an die Fernseher- und Set-Top-Boxen-Hersteller.

### Hybrid-TV: Es kommt auf den Dienst an, nicht auf das Gerät

Nach dem Überblick über die aktuellen Anforderungen des JMStV an Rundfunk- und Telemediendienste ist deutlich geworden, dass der derzeitige Jugendmedienschutz in diesem Bereich an die Medieninhalte anknüpft, nicht an das jeweilige Endgerät. Hersteller von Hybrid-TV-Geräten unterliegen in Bezug auf die Hardware insoweit aber nicht dem Anwendungsbereich des JMStV. Mit der Vielfalt der über das Hybrid-TV-Gerät nutzbaren Rundfunkprogramme und Telemediendienste wird deutlich, dass die in der medienrechtlichen Literatur für besonders herausfordernd gehaltenen „hybriden Dienste“<sup>15</sup> bei Hybrid-TV-Geräten gerade nicht vorliegen; es handelt sich vielmehr um multifunktionale Endgeräte, die in der Lage sind, eine Vielzahl unterschiedlicher Dienste zur Anzeige zu bringen. Insofern unterscheidet sich ein Hybridfernseher nicht von einem herkömmlichen Computer.

Da die Darstellung von Internetinhalten auf dem Fernseher in bisherigen Ansätzen verbesserungswürdig erschien, nutzen die Hersteller von aktuellen Hybrid-TV-Geräten aber regelmäßig eigens für die Produktserie entwickelte, meist proprietäre Gerätesoftware, die die Navigation in Rundfunkprogrammen und Telemediangeboten vereinheitlichen und dem Endkonsumenten eine gefühlte Nutzbarkeit der unterschied-

lichen Dienste „aus einem Guss“ ermöglichen soll („Portale“).<sup>16</sup> Teile dieser Software bestehen aus Einzelanwendungen, die etwa den Gerätezugriff auf und die an das Gerät angepasste Navigation in Video-on-Demand- und Near-Video-on-Demand-Angeboten sowie Foto-, Musik- und Videoplattformen ermöglichen. Aufgrund der zahlenmäßigen Unbeschränktheit solcher Apps innerhalb des gerätespezifischen Portals ist prinzipiell die endgeräteangepasste Darstellung der meisten Onlineinhalte denkbar. Zu den derzeit nutzbaren Angeboten gehören die Mediatheken öffentlich-rechtlicher Rundfunksender genauso wie Maxdome, YouTube, MyVideo, Flickr, Facebook etc. Einen anderen Ansatz stellt dagegen der Standard HbbTV<sup>17</sup> dar, mit dem Rundfunksender eigene Onlineangebote in ihren Sendeverlauf integrieren können. Bei dem auch als Videotext 2.0<sup>18</sup> bezeichneten Dienst ermöglicht das vom Sender jeweils hinterlegte HbbTV-Portal den Zugriff auf sender-eigene Zusatzangebote.

Diese softwareseitigen Portale des jeweiligen TV-Herstellers und die HbbTV-Angebote des jeweiligen Senders, die über geräteherstellerseitig bzw. senderseitig programmierte Anwendungen Zugriff auf Telemediendienste ermöglichen, sind einen zweiten jugendschutzrechtlichen Blick wert.

### Zugangs- und HbbTV-Portale als jugendschutzrechtlich relevante Anknüpfungspunkte

Die softwareseitigen Portale im Hybrid-TV-Gerät einerseits und die jeweils vom Sender erbrachten Zusatzangebote über den HbbTV-Standard andererseits unterscheiden sich strukturell deutlich voneinander: Das HbbTV-Portal erscheint als ein programmbezogenes Zusatzan-

**»Diese softwareseitigen Portale des jeweiligen TV-Herstellers und die HbbTV-Angebote des jeweiligen Senders, die über geräteherstellerseitig bzw. senderseitig programmierte Anwendungen Zugriff auf Telemediendienste ermöglichen, sind einen zweiten jugendschutzrechtlichen Blick wert.«**

## »Die softwareseitigen Portale im Hybrid-TV-Gerät einerseits und die jeweils vom Sender erbrachten Zusatzangebote über den HbbTV-Standard andererseits unterscheiden sich strukturell deutlich voneinander: Das HbbTV-Portal erscheint als ein programmbezogenes Zusatzangebot, das jeweils vom Sender angeboten wird. Es geht hier also aus regulatorischer Sicht um zwei unterschiedliche Dienste eines Anbieters: ein linearer Rundfunkdienst und ein nonlinearer HbbTV-Telediendienst.«

gebot, das jeweils vom Sender angeboten wird. Es geht hier also aus regulatorischer Sicht um zwei unterschiedliche Dienste eines Anbieters: ein linearer Rundfunkdienst und ein nonlinearer HbbTV-Telediendienst. Dagegen bieten die geräteseitigen Zugangsportale Einzelanwendungen an, mit deren Hilfe der geräteangepasste Zugriff auf Telediendienste unterschiedlicher, meist externer Inhalteanbieter möglich ist. Dort gelangen also regulatorisch gesehen gleich behandelte Dienste unterschiedlicher Anbieter auf den Bildschirm.

Für die im HbbTV-Standard angebotenen Inhalte, die in aller Regel als Telemedien zu klassifizieren sind, gelten die oben dargestellten Vorgaben des JMStV inklusive den jeweils aus der Jugendschutzrelevanz folgenden Beschränkungen und möglichen Schutzinstrumenten. Beachtenswert erscheint hier, dass Rundfunksender durch das Anbieten von zum Abruf bereitgehaltenen Sendungen theoretisch das Pornografieverbot im Rundfunk umgehen können, da ein Video-on-Demand-Angebot als Telemedium diesem nicht unterliegt. Der Wechsel zwischen den regulatorisch unterschiedlich behandelten Diensten erfolgt dabei durch den Nutzer; für einen rechtskonformen VOD-Dienst wären die genannten technischen Schutzmaßnahmen (AV-Systeme) vorzusehen.

Im Hinblick auf das geräteseitig vorgehaltene Zugangsportale muss im Gegensatz zu den HbbTV-Angeboten zunächst untersucht werden, ob das Portal an sich unmittelbar dem JMStV unterliegt. Das wäre nur dann der Fall, wenn das

Portal selbst als Telemedium zu klassifizieren ist, wenn also die Portaloberfläche nicht auf dem Gerät hinterlegt ist, sondern jeweils vom Server des Geräteanbieters – oder einem Dritten – ähnlich einer voreingestellten Startseite abgerufen wird. In diesen Fällen ist der Gerätehersteller bzw. der Dritte Anbieter eines dem JMStV unterfallenden Telemediums – mit allen entsprechenden Folgen.

Ist die Portalanwendung dagegen geräteseitig hinterlegt, handelt es sich beim Portal selbst mangels einer Übermittlung mittels Telekommunikation nicht um einen Telediendienst. Dies ist – soweit ersichtlich<sup>19</sup> – derzeit die gängige Praxis, da es sich bei den Portalen um für die Nutzung des Geräts kritische Benutzeroberflächen handelt, die auch ohne Internetzugang funktionieren müssen. Ist der Internetzugang des Geräts aktiv, ermöglichen die Einzelanwendungen innerhalb des Geräteportals in einem weiteren Schritt den Zugang zu Angeboten Dritter, die ihrerseits wiederum als Telediendienste – und teils als Rundfunkdienste<sup>20</sup> – zu klassifizieren sind. Fraglich ist in diesen Fällen, inwieweit der Portalanbieter für die Inhalte dieser Dienste verantwortlich ist; betroffen ist hier die Frage der jugendschutzrechtlichen Haftung für Inhalte Dritter, auf die der Portalanbieter keinerlei Zugriff hat.

Die Verantwortlichkeit für Inhalte Dritter ist im Anwendungsbereich des JMStV eine kontrovers diskutierte Frage, die zu einer deutlichen Rechtsunsicherheit in diesem Bereich führt. Im hier umschriebenen Feld von Hybrid-TV-Gerä-

**10**  
Zu dem Konzept der regulierten Selbstregulierung im JMStV vgl. Schulz/Held, in Hahn/Vesting, § 1 JMStV Rn. 21 ff.

**11**  
Zu den rechtlichen Anforderungen an AV-Systeme siehe ausführlich Liesching, MMR 2008, S. 802 ff.

**12**  
Ausführlich zu Jugendschutzprogrammen Erdemir, CR 2005, S. 275 ff.

**13**  
Siehe Braml, ZUM 2010, S. 651

**14**  
Siehe § 5 Abs. 2 der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung, JSS) vom 09.12.2003

**15**  
Siehe ebenda

**16**  
Einen Überblick geben Jurrán/Kuhlmann, c't 2010, Heft 23, S. 108 ff.

**17**  
Siehe <http://www.hbbtv.org/>

**18**  
Siehe Hansen/Janssen, c't 2010, Heft 23, S. 105

**19**  
Jurrán/Kuhlmann, c't 2010, Heft 23, S. 108 ff.

**20**

Etwa beim Zugriff auf WebTV-Angebote, die einem festen Programmschema folgen und die nicht eines der Ausschlusskriterien des § 2 Abs. 3 RStV erfüllen

**21**

Der Umstand, dass deutsches Recht mit dem Außerkräftreten des Mediendienste-Staatsvertrags (MdStV) den Begriff des Mediendienstes gar nicht mehr kennt, hat den Gesetzgeber nicht davon abgehalten, übersetzte Begriffe aus der Europäischen Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie in das TMG zu schreiben, vgl. hier v. a. Art. 1 Abs. 1a) und e) AVMD-RL.

**22**

Zum Begriffsverständnis audiovisueller Mediendienste siehe Schulz, EuZW 2008, S. 107 ff.

**23**

Soweit der Gerätehersteller sein Portal über die Veröffentlichung von Software Development Kits (SDKs) auch für Dritte öffnet, die eigene Applikationen für das Portal erschaffen, schließt sich die Frage der Haftung für nutzergenerierte Einzelanwendungen, die ihrerseits Zugang zu Telemedieninhalten eröffnen, an. Zur Haftung von Onlinehandelsplattformen die Inhalte von darauf aktiven Anbietern distribuieren siehe Hoenike/Hülsdunk, MMR 2004, S. 64

**24**

Aktuelle Beiträge zur Störerhaftung finden sich bei Nieland, NJW 2010, S. 1494 ff.; Fitzner, MMR 2011, S. 83 ff.; Paal, JuS 2010, S. 953 ff.

**25**

Die in ständiger Rechtsprechung formulierte Nichtanwendbarkeit der Privilegierungstatbestände in §§ 8 bis 10 TMG bei Unterlassungsansprüchen liegt insoweit schräg zu den Beanstandungsverfahren im Rahmen des JMStV, als diese regelmäßig aus einer Beanstandung und einer Unterlassungs- und Beseitigungsverfügung (Letzteres in Bezug auf Telemedien) bestehen. Für die Beachtung der §§ 8 bis 10 TMG spricht daneben der ausdrückliche Verweis in § 20 Abs. 4 JMStV; dazu auch Frey/Rudolph, Rechtsgutachten zur Evaluierung des „Haftungsregimes für Host- und Access-Provider im Bereich der Telemedien“, 2008, S. 47

ten lautet die Frage, inwiefern der Portalanbieter (d. h. regelmäßig der Gerätehersteller) „den Zugang zur Nutzung [von Telemedien] vermittelt“ (§ 2 Nr. 1 TMG). Der zweite Satz der Nr. 1 konkretisiert dieses Verständnis in Bezug auf „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“<sup>21</sup>: Hier ist „Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert“. Die letztere Konkretisierung zielt vor allem auf fernsehhähnliche On-Demand-Kataloge ab (insbesondere geschlossene Video-On-Demand-Angebote)<sup>22</sup>; zwar kann der Portalhersteller die Zusammensetzung der jeweiligen Einzelanwendungen innerhalb des Portals auswählen, er kann aber weder deren Auswahl noch deren Gestaltung der Telemedieninhalte bestimmen. Insofern ist davon auszugehen, dass dieser „Spezialfall“ eines Telemediums nicht vorliegt. Das zweite Verständnis derjenigen Anbieter in § 2 Nr. 2 TMG, die „den Zugang zu Telemedien vermitteln“, kann aber bereits den Schluss zulassen, dass eine solche Tätigkeit auch in dem geräteseitigen Zurverfügungstellen von Einzelanwendungen zu erblicken ist, mit deren Hilfe man die Inhalte der jeweiligen Telemedien auf dem Hybridgerät abrufen und darstellen kann. Regelmäßig trifft der Gerätehersteller hier zumindest die Auswahl darüber, auf welche Telemedienangebote die Einzelanwendungen innerhalb des Portals zugreifen können.<sup>23</sup> Eine gewisse organisatorische Teilentscheidung ist insoweit auch bereits in dieser Zusammenstellung zu erblicken. Systematisch lassen sich die Einzelanwendungen in den Geräteportalen insoweit vergleichen mit den rechtlichen Diskussionen über die Haftung für Hyperlinks – auch dort verweist der Linksetzer auf ein Angebot eines Dritten, dessen Inhalte er sich gegebenenfalls zurechnen lassen muss.

Fragwürdig ist allerdings, inwieweit die meist im Rahmen zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche entwickelte Rechtsprechung der Störerhaftung<sup>24</sup> eins zu eins auf ordnungsrechtliche Verfahren (insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung) übertragen werden kann und darf.<sup>25</sup> Die Frage einer jugendschutzrechtlichen Störerhaftung ist bislang noch nicht einmal deutlich aufgeworfen, geschweige denn abschließend beantwortet worden. Die herrschende Literaturmeinung geht im Ergebnis davon aus, dass Zugangsvermittler, insbesondere inhaltsbezogene Intermediäre für Jugendschutzverstöße verantwortlich sein können, sich aber re-

gelmäßig – teils aufgrund europarechtskonformer Auslegung des TMG, teils in analoger Anwendung – auf einen Privilegierungstatbestand der §§ 8, 9 oder 10 TMG berufen können.<sup>26</sup>

Offensichtlich wird die – bisher größtenteils theoretische – Problematik in Fällen, in denen der Portalhersteller bewusst auch Anwendungen anbietet, die den Zugriff auf etwa ungeschützte pornografische Telemedien aus dem Ausland zulassen. Hier eröffnet der Hersteller mit dem Portal im TV-Gerät aktiv die Möglichkeit, problemlos Inhalte mit dem Gerät abzurufen, die nach dem JMStV nur hinter AV-Systemen zulässig wären. Abzuschichten wären insoweit unterschiedliche Stufen der jugendschutzrechtlichen Verantwortlichkeit: Beim Anbieten von Anwendungen, die bewusst und unmittelbar den Zugang zu jugendschutzrelevanten Telemedien ermöglichen, muss der Portalhersteller Adressat von Regulierungsverfügungen sein können, um sonst entstehende Schutzlücken zu vermeiden. Im Falle der Zugangsvermittlung zu Telemedien, die sich durch eine Vielzahl ganz unterschiedlicher, in der Regel nicht jugendschutzrechtsrelevanter Inhalte auszeichnen, kann dagegen nicht automatisch von der Kenntnis bzw. dem bewussten Zugänglichmachen durch den Portalhersteller ausgegangen werden.

Einfach im Vergleich zu der diskutierbaren Verantwortlichkeit ist dagegen die Einordnung von geräteseitig installierten oder ab Werk hinterlegten Filmen und Spielen: Wird ein Hybrid-TV-Gerät bzw. eine Set-Top-Box bereits mit vorinstallierten Spielen oder Filmen an Endkunden verkauft, gelten – abhängig von der jeweiligen Jugendschutzrelevanz – die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)<sup>27</sup>, da der für die Öffnung des Anwendungsbereichs nötige Trägermedien-Begriff erfüllt ist („in ein Vorführgerät eingebaut“, § 1 Abs. 2 JuSchG). Für ungekennzeichnete Spiele oder Filme folgt aus § 12 Abs. 1 JuSchG ein generelles Abgabeverbot an Minderjährige, ansonsten gelten die jeweiligen FSK- und USK-Kennzeichen als Mindestalter, das der Käufer erreichen muss. Im Übrigen muss die Verkaufsverpackung das entsprechende Kennzeichen in der vorgeschriebenen Größe aufzeigen (§ 12 Abs. 2 JuSchG). Wird der Zugriff auf bereits nach dem JuSchG altersgekennzeichnete Inhalte (oder wesentlich inhaltsgleiche Filme oder Spiele) ermöglicht, so muss das entsprechende Alterskennzeichen übernommen werden.

# »Auch aus Nutzersicht offenbart sich die Frage nach der weiteren Sinnhaftigkeit der traditionellen regulatorischen Ungleichbehandlung von traditionellen Rundfunk- und Telemediendiensten: Unterschiedliche Schutzniveaus können durch diensteübergreifende Geräte in der Praxis umgangen werden.«

## Diensteunterscheidender Jugendschutz auf universalen Endgeräten: Regulierungskonvergenz revisited

So lange gesetzlicher Jugendmedienschutz an Dienste und Dienstleistungen ansetzt, ist das zwar unmittelbar für das Endgerät irrelevant; wenn aber der Gerätehersteller eigene Dienste anbietet (oder bewusst den Zugang zu Inhalten ausgewählter Dritter verschafft), kann er gegebenenfalls in den Anwendungsbereich deutscher Jugendschutzvorschriften geraten, die ein nicht unerhebliches rechtliches Risiko mit sich führen. Das Phänomen an sich ist nicht neu – auch bei Konsolen und mobilen Endgeräten wie Handys und MP3-Playern, die sich zunehmend für Onlinedienste geöffnet haben, wurde dieses Problem bereits virulent.

Der Überblick über die jugendschutzrechtlichen Anforderungen an Hybrid-TV-Portale zeigt (einmal mehr) das Dilemma der derzeitigen Medienordnung: Während der Gegenstand der medienrechtlichen Anknüpfungspunkte – der Dienst – sich nicht strukturell grundlegend ändert<sup>28</sup>, erweitern sich zunehmend die Empfangs- und Abrufmöglichkeiten der Endgeräte. Wenn aber das Ordnungskonzept entwicklungspfadbedingt und traditionell ein bestimmtes Endgerät im Kopf hat, das regulatorisch besonders umhegt wird („Fernsehen“ als Familienkiste, dem die Eltern das Vertrauen auf unschädliche Inhalte entgegenbringen), wird mit der Ausweitung der Funktionalität des Endgeräts um Zugriffsmöglichkeiten auf weitere, weniger stark umhegte Dienste, der Grund für die unterschiedliche Behandlung von „Fernsehen“ und „Online“ auf die Probe gestellt. Und einmal mehr wird der Anbieter-Begriff im TMG und damit einhergehend die Reichweite der jugendschutzrechtlichen Verantwortung zentral für die Frage nach

rechtlichen Risiken für die Gerätehersteller. Die §§ 8 bis 10 TMG als prinzipiell nicht alle Intermediäre umfassende Privilegierungstatbestände offenbaren auch hier, mit welcher Rechtsunsicherheit die Anbieter zu ringen haben.

Auch aus Nutzersicht offenbart sich die Frage nach der weiteren Sinnhaftigkeit der traditionellen regulatorischen Ungleichbehandlung von traditionellen Rundfunk- und Telemediendiensten: Unterschiedliche Schutzniveaus können durch diensteübergreifende Geräte in der Praxis umgangen werden. Verbote für einzelne Diensteanhalte, die auf dem gleichen Endgerät und im gleichen Nutzungskontext durch einen Druck auf die Fernbedienung dann doch rezipiert werden können, stärken bisherige Argumentationen, die eine Angleichung der Schutzniveaus fordern – oder insgesamt ein Überdenken des derzeitigen Ordnungskonzepts vorschlagen, das weniger an Dienste anknüpft, sondern vermehrt an die spezifische Funktion eines Dienstes im Rahmen öffentlicher Kommunikation.

### 26

Siehe sehr differenzierend Sieber/Liesching, MMR-Beilage 8/2007, S. 1 ff.

### 27

Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom 31.10.2008, BGBl. I S. 2149

### 28

Von den oben erwähnten hybriden Dienstformen abgesehen

Stephan Dreyer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg.

